



## Merkblatt Möglichkeiten der eigenen Vorsorge

### 1. Überblick

Die schweizerische Gesetzgebung sieht verschiedene Instrumente vor, mit welchen urteilsfähige und handlungsfähige Personen selbständig Vorkehrungen treffen können für den Fall, dass sie selber nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu erledigen:

Mittels Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag können Vorkehrungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit getroffen werden. Wurden keine Anordnungen getroffen und tritt Urteilsunfähigkeit ein, kommen allenfalls gesetzliche Vertretungsrechte zum Zug (z.B. Vertretungsrechte des Ehegatten) oder die Vertretung der betroffenen Person muss durch die KESB geregelt werden, indem eine Beistandschaft errichtet wird (vgl. dazu „Merkblatt Gesetzliche Vertretungsrechte“).

Durch Verfassen einer Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag) können hingegen Anordnungen getroffen werden, welche nach dem Tod der betroffenen Person zum Tragen kommen sollen.

Durch das Erteilen einer Vollmacht (ev. auch Generalvollmacht) wird eine vom Vollmachtgeber bezeichnete Person berechtigt, in ihrem Namen zu handeln.

- ⇒ Ist die betroffene Person handlungsfähig und urteilsfähig kann sie mittels Vollmacht ihre Vertretung durch eine andere Person regeln.
- ⇒ Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag kommen zum Zug, wenn die betroffene Person urteilsunfähig wird.
- ⇒ Testament und Erbvertrag kommen erst zum Zug, wenn die betroffene Person verstorben ist.

### 2. Patientenverfügung

Mittels Abschluss einer Patientenverfügung kann eine Person festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem zuständigen Arzt die Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 ZGB).

Inhaltliche Vorschriften, welche Punkte genau geregelt werden müssen, gibt es nicht. Allgemein gilt, je klarer und eindeutiger die Formulierungen sind, desto besser. Die Patientenverfügung unterliegt gewissen Formvorschriften, so ist sie schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Wer eine Patientenverfügung errichtet, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf seiner Versichertenkarte eintragen lassen (Art. 371 Abs. 2 ZGB).

Patientenverfügungen können jederzeit geändert werden. Das Gesetz sieht keine Hinterlegungspflicht vor. Empfohlen wird, dem Hausarzt, allenfalls anderen involvierten Ärzten und den in der Verfügung erwähnten Vertrauenspersonen, eine Kopie der Verfügung abzugeben.

Für Patientenverfügungen gibt es verschiedene Vorlagen und die jeweiligen Organisation bieten weitergehende Unterlagen und teilweise auch Beratungen an (z.B. DOCUPASS der Pro Senectute, Patientenverfügung FMH, Patientenverfügung Schweizerisches Rotes Kreuz).

Wir empfehlen, Fragen betreffend die Patientenverfügung in jedem Fall dem Hausarzt zu besprechen und ihn über den Abschluss einer Verfügung zu informieren.

- ⇒ Eine Patientenverfügung kann nur erstellt werden, solange die betroffene Person urteilsfähig ist.



### 3. Vorsorgeauftrag

Mittels Vorsorgeauftrag kann eine Person für den Fall ihrer (längerdauernden) Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen treffen. Sie kann selber einen Vorsorgebeauftragten bestimmen und diesem den Auftrag erteilen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen (Art. 360 Abs. 1 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag entfaltet demnach nicht sofort Wirkung, sondern erst im Fall der Urteilsunfähigkeit. Allenfalls kommt er auch nie zum Zug. Sofern Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person angenommen werden muss, muss der Vorsorgeauftrag von der KESB an ihrem Wohnsitz in Kraft gesetzt werden (Validierung des Vorsorgeauftrages). Erst nach rechtsgültiger Validierung des Vorsorgeauftrages kann der Vorsorgebeauftragte die betroffene Person rechtsgültig vertreten. Erlangt die betroffene Person die Urteilsfähigkeit wieder, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirkung von Gesetzes wegen (Art. 369 Abs. 1 ZGB). Für die Validierung ist der Vorsorgeauftrag im Original einzureichen.

Auch der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert werden, solange die betroffene Person urteilsfähig ist und die Formvorschriften erfüllt sind. Der Vorsorgeauftrag unterliegt strengen Formvorschriften. Er muss entweder notariell beurkundet oder eigenhändig verfasst werden. Eigenhändige Errichtung heisst, dass der Auftrag von Anfang bis Ende von niederzuschreiben ist, datiert werden und unterzeichnet werden muss (Art. 361 Abs. 1 ZGB; Achtung: Das Ausfüllen von Formularvorlagen gilt nicht als eigenhändig!).

Personen mit Wohnsitz in der Stadt Dübendorf oder in den Gemeinden Maur, Fällanden und Wangen-Brütisellen können ihren Vorsorgeauftrag bei der KESB Dübendorf gegen eine Gebühr von Fr. 150.00 hinterlegen. Personen die in eine andere Gemeinde ziehen, sollten den Vorsorgeauftrag der neuen KESB übergeben. Zudem kann im Zivilstandsregister das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages sowie dessen Hinterlegungsort eingetragen werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Auch hier sollten Änderungen nachgeführt werden.

Für ergänzende Informationen, vgl. Merkblatt Validierung Vorsorgeauftrag.

⇒ Ein Vorsorgeauftrag kann nur errichtet werden, solange die betroffene Person urteilsfähig ist!

### 4. Verfügungen von Todes wegen

Mittels Verfügungen von Todes wegen kann festgehalten werden, wem im Todesfall welche Vermögenswerte zukommen sollen (Art. 467 ff. ZGB). Dies kann im Rahmen eines Testaments (auch: letztwillige Verfügung) oder in einem Erbvertrag festgehalten werden.

Das schweizerische Erbrecht enthält verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die zwingend sind. So kommt bestimmten Personen aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehung eine gesetzliche Erbenstellung zu (Art. 457 ff. ZGB). Nachkommen, Eltern und Ehegatten/eingetragene Partner sind zudem pflichtteilsgeschützt (Art. 471 ZGB). Werden diese Bestimmungen beim Verfassen erbrechtlicher Anordnungen nicht beachtet, sind die Verfügungen anfechtbar.

Sowohl Testament als auch Erbvertrag unterliegen zudem strengen Formvorschriften. Diese sind unbedingt zu beachten, andernfalls die Anordnungen keine Wirkung erlangen (Art. 498 ff. ZGB).

Weitere Auskünfte zu Verfügungen von Todes wegen oder zum schweizerischen Erbrecht im Allgemeinen können Rechtsanwälte und Notare erteilen. Verfahrensfragen können im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsauskünfte der Bezirksgerichte beantwortet werden.



## 5. Weitere Fragen

### Erteilen einer Vollmacht/Generalvollmacht

- Mittels Vollmacht kann eine Person einer anderen Person die Berechtigung einräumen, in ihrem Namen konkrete Handlungen zu tätigen. Spezielle Formvorschriften müssen für das Erteilen einer Vollmacht nicht beachtet werden. Erkennbar gemacht werden muss, wer für welche Geschäfte bevollmächtigt wird und wer Vollmachtgeber ist. In der Praxis wird in der Regel Schriftlichkeit (inkl. Unterschrift des Vollmachtgebers) verlangt.
- Sofern eine Person eine andere Person generell ermächtigen will, Geschäfte für sie erledigen zu können, kann eine Generalvollmacht ausgestellt werden. Eine entsprechende Vorlage stellen die Zürcher Notariate zur Verfügung ([notariate.zh.ch](http://notariate.zh.ch)). Die Generalvollmacht kann aber nicht notariell beglaubigt werden.

### Anordnungen von Eltern für den Fall ihres Versterbens

- Verstirbt ein Elternteil und waren die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt so kommt dem überlebenden Elternteil ohne das Zutun der Behörde neu das alleinige Sorgerecht zu. Einzugreifen hat die KESB nur, wenn Anhaltspunkte vorliegen, wonach das Wohle des Kindes gefährdet sein könnte. Zudem hat der überlebende Elternteil ein Inventar über das Kindsvermögen zu erstellen. Dazu wird er von der zuständigen KESB aufgefordert.
  - Verstirbt der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge, so muss die Vertretung des Kindes neu geregelt werden. Dafür ist die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig. Sie hat zu prüfen, ob die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil übertragen werden kann oder ob eine Vormundschaft zu errichten ist.
  - Versterben beide Elternteile ist auf jeden Fall eine Vormundschaft zu errichten.
- ⇒ Gesetzlich nicht vorgesehen ist, dass die Eltern anordnen können, wer für die Kinder sorgen soll, sofern ihnen etwas zustossen sollte. Versterben beide Eltern hat die KESB am Wohnsitz des Kindes zu prüfen, wo das Kind in Zukunft leben soll und wie seine Vertretung zu regeln ist. Das Anliegen von Eltern, für einen solchen Fall vorzukehren, ist jedoch verständlich. Von der KESB Dübendorf wird deshalb empfohlen, die Wünsche, wer in diesem Fall für die Kinder sorgen soll, schriftlich festzuhalten und sicherzustellen, dass dieses Dokument an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Wichtig ist zudem, dass die Personen, welche die Sorge um die Kinder übernehmen sollen, von diesem Wunsch Kenntnis haben, damit sie dies der zuständigen KESB mitteilen könnten.